

Merkblatt – Vorschriften über die Grabdenkmäler

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

1. Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabdenkmälern ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein entsprechendes Gesuch im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Lindau, Bestattungsamt, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, einzureichen.

Das Gesuch hat die vollständigen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Darstellung der Front- und Seitenansicht (Massstab 1:10) zu enthalten.

Grabmale, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung, können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Gegen ablehnende Entscheide des Friedhofvorstehers, kann innert 30 Tagen, schriftlich begründet, beim Gemeinderat, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, Einsprache erhoben werden.

2. Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind zugelassen:

- Naturstein
- Holz
- Schmiedeeisen
- Bronze

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststoffe aller Art, Blech, Glas oder sonstige ungeeignete Materialien.

Grabmäler aus Schmiedeeisen, Bronze oder aus Holz, dürfen auf einen Steinsockel gestellt werden. Die maximale Gesamthöhe ist einzuhalten. Vorbehalten bleibt die Ausnahmegewilligung der Gesundheitsbehörde.

3. Bearbeitung

Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Dies betrifft nicht Steine die in ihrer rohen Form belassen werden.

4. Form

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und künstlerisch einwandfrei gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf gute Grössenverhältnisse zu legen. Schriften dürfen im Stein eingehauen oder aus Bronze auf dem Stein angebracht werden. Reliefs sind wenn immer möglich aus dem Stein zu arbeiten. Unzulässig sind unpassende, pietätlose und auffällige Darstellungen und Inschriften sowie unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien und Emailtafeln.

Der Ersteller des Grabdenkmals kann seinen Namen unauffällig seitlich am Grabdenkmal anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

5. Masse

Grabdenkmäler:	h max	b max	d max
Klasse A (Erdbestattungen)	110 cm	60 cm	25 cm
Klasse B (Kindergräber)	60 cm	40 cm	20 cm
Klasse C (Urnengräber)	80 cm	50 cm	20 cm
Klasse D (Familiengräber)	120 cm	b= max. 70% des Grabplatzes	

Die Dicke von Grabdenkmälern aus Stein soll nicht weniger als 10 cm betragen.

Liegende Grabplatten:	h max	b max
Klasse A (Erdbestattungen)	60 cm	45 cm
Klasse B (Kindergräber)	40 cm	30 cm
Klasse C (Urnengräber)	50 cm	40 cm
Klasse D (Familiengräber)	110 cm	b= max. 70% des Grabplatzes

Die Dicke von liegenden Grabplatten aus Stein soll nicht weniger als 5cm betragen.

Die Höhenmasse gelten inklusive allfälligem Sockel, welcher nicht mehr als 10 cm sichtbar sein darf. Die vorgeschriebenen Masse dürfen bei Figuren und Kreuzen, in der Höhe um 10 cm und in der Breite um 5 cm überschritten werden, sofern das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird. Für eine Überschreitung ist die Ausnahmegewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Eine solche ist mit dem Bewilligungsgesuch, begründet, zu beantragen. Die maximalen Höhen- und Breiten-Masse dürfen um nicht mehr als 20% unterschritten werden.

Grabplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) nicht mehr als 15 cm überragen.

Wird ein Grabdenkmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, nach Anhören des Friedhofvorstehers, Abweichungen von Artikel 3 - 7 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des Grabes, noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

6. Einfassungen

Grundsätzlich wird auf eine Einfassung der Gräber mit Stellriemen oder Steinplatten verzichtet. Die Einfassung geschieht stirnseitig mittels Grünbepflanzung und seitlich mit je einer Trittplatte. Die Kosten für die Trittplatten gehen zulasten der Angehörigen.

7. Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler

Für die Grabdenkmäler der Erdbestattungs-Reihengräber wird seitens der Gemeinde ein Streifenfundament errichtet. Der entsprechende Kostenanteil wird von der Gesundheitsbehörde bestimmt und dem Bildhauer weiterverrechnet. Durch diese bauliche Vorinstallation entfällt die Wartefrist für das Aufstellen der Grabdenkmäler weitgehend. Sie dürfen jedoch frühestens dann gestellt werden, wenn das Grab für die Bepflanzung hergerichtet ist. Das Stellen ist mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

Grabdenkmäler für Urnengräber sind in herkömmlicher Weise auf einen Sockel zu stellen, welcher den sicheren Stand des Denkmals garantiert. Für Familiengräber gilt dasselbe soweit erforderlich.

Die Angehörigen des Verstorbenen sind verpflichtet, für das allfällige Aufrichten oder Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabdenkmäler zu sorgen. Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, solche Arbeiten ggf. auf Kosten der Angehörigen ausführen zu lassen.

Diese Vorschriften treten ab 11. Juni 2003 (Datum der Beschlussfassung) in Kraft und ersetzen die Vorschriften vom 23. März 1994.

Lindau, 11. Juni 2003

Gesundheitsbehörde Lindau